

Richtlinien der Stadt Brandenburg an der Havel zur Förderung der Freien Kulturarbeit

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Stadt gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien, des Haushaltes und der Allgemeinen Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel (AFBG) in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die AFBG, soweit die hier vorliegende Richtlinie keine anderweitigen Regelungen enthält. Sie sind als Nebenbestimmung i. S. d. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Die Gewährung von organisatorischer, beratend - vermittelnder und technischer Unterstützung durch die Stadt Brandenburg an der Havel! kann unabhängig von der Beantragung finanzieller Fördermittel erfolgen. Gefördert werden können nach Maßgabe dieser Richtlinien künstlerische und kulturelle Projekte bzw. Maßnahmen in der Stadt Brandenburg an der Havel, die das laufende Kulturangebot ergänzen, erweitern und anregen.

Die Projekte bzw. Maßnahmen sollen

- allen Bürgern/Bürgerinnen zugänglich sein
- ein öffentliches Interesse erwarten lassen
- Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen und fördern
- Innovation fördern und
- ortsbezogen, kulturszenebelebend sowie kunstspartenübergreifend sein.

Die Stadt Brandenburg an der Havel fördert vorrangig Projekte, an denen mehrere Träger beteiligt sind.

In einzelnen künstlerischen Sparten und kulturellen Bereichen können besondere Projekte/Programme entwickelt werden.

Inhaltliche Grundlage für Prioritäten in der Kulturförderung ist der Kulturentwicklungsplan der Stadt Brandenburg an der Havel.

Bei Unterbreitung von regelmäßigen Angeboten, die entsprechend dem Kulturentwicklungsplan der Stadt Brandenburg an der Havel als dauerhaftes Angebot der Grundversorgung anerkannt sind, kann eine regelmäßige Förderung gewährt werden.

Ein Projekt bzw. eine Maßnahme wird von einer weiteren Förderung ausgeschlossen, wenn dafür bereits Fördermittel der Stadt Brandenburg an der Havel aus anderen Verwaltungsbe-

reichen bewilligt wurden. Bei bewilligter institutioneller Förderung ist jedoch die Förderung von abgegrenzten Einzelprojekten, die nicht über den Betriebskostenzuschuß finanziert sind, möglich.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antragsteller sollte eine Tätigkeit auf den Gebieten Kunst und Kultur nachweisen können und muß die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen sowie die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung bieten.

4 Finanzierungsarten

Bei Projektförderung: Die Zuwendung zur Projektförderung wird in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Sofern mehrere Träger am Projekt beteiligt sind, kann eine Anteilfinanzierung erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Anschubfinanzierung für ein Projekt möglich.

Bei institutioneller Förderung: Die Festbetragsfinanzierung kann bei institutioneller Förderung Anwendung finden. Näheres ist durch Auflagen im Zuwendungsbescheid zu regeln.

5 Bemessungsgrundlage

Der Zuwendungsempfänger hat eigene Leistungen zu erbringen. Eigenleistungen, die begründet und nachweisbar sind (z.B. erbrachte Arbeit), werden anerkannt. Die Erhebung von angemessenen Eintrittsgeldern und Entgelten von Besucher bzw. Nutzern wird, sofern es die Art des Projektes bzw. der Maßnahme zuläßt, vorausgesetzt.

Fördermittel werden grundsätzlich nur für die zur Durchführung des Projektes bzw. der Maßnahme notwendigen Ausgaben bewilligt. Repräsentationskosten (Gastronomie, Gastgeschenke, Blumen u.ä.) sowie Kosten für die Unterbringung von Teilnehmern in Privatunterkünften zählen nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Anträge auf Förderung sind schriftlich an die zuständige Stelle in der Stadt Brandenburg an der Havel zu richten. Für die Antragstellung sind die dort erhältlichen Antragsformulare zu benutzen.

6.2 Inhalt des Antrages

- Name, Anschrift des Antragstellers (bei Gruppen auch des verantwortlichen Projektleiters)
- Bankverbindung des Antragstellers
- Projekt- bzw. Maßnahmebeschreibung mit Angaben über Beginn, Dauer, Veranstaltungsort, Teilnehmer
- Erklärung, dass mit dem Projekt bzw. der Maßnahme noch nicht begonnen wurde
- einen nach Einzelpositionen aufgeschlüsselten Kosten- und Finanzierungsplan

- bei Vereinen oder privaten Trägern: Vereinssatzung, Gesellschaftsvertrag, Registernachweis, ggf. Bestätigung der Gemeinnützigkeit sowie
- Kostengebote.

6.3 Zeitraum der Antragstellung

Die Anträge sind spätestens 3 Monate vor Beginn der Maßnahme, Anträge auf Betriebskostenzuschüsse bis zum 01. Oktober des Vorjahres mit allen erforderlichen Angaben und Unterlagen einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen können Anträge auch später gestellt werden. Die nachträgliche Bewilligung von Fördermitteln für bereits durchgeführte Projekte bzw. Maßnahmen ist unzulässig.

Mit dem Projekt bzw. der Maßnahme darf grundsätzlich erst nach Bewilligung der Fördermittel begonnen werden. Auf formlosen Antrag kann seitens der Stadt Brandenburg an der Havel ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht ein vorzeitiger Beginn des Projektes bzw. der Maßnahme zum Zwecke der Einleitung langfristig erforderlicher Vorbereitungen sowie des Abschlusses von Vorverträgen im Rahmen der Eigenleistungen des Antragstellers genehmigt werden.

7 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, ermäßigt sich die Zuwendung:

- bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Verwendungsempfängers.
- bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

Das gilt nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 5 %, mindestens aber um 200 DM bei Projektförderung sowie 2.000 DM bei institutioneller Förderung ändern.

8 Mitteilungspflichten

Der Verwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stadt Brandenburg an der Havel innerhalb des Bewilligungszeitraumes anzuzeigen, wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder Erhöhung der Deckungsmittel um mehr als 5 % ergibt, mindestens aber 200 DM bei Projektförderung sowie 2.000 DM bei institutioneller Förderung.

9 Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist bei Projektförderungen innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen.

10 Öffentlichkeitsarbeit

Der Verwendungsempfänger ist verpflichtet, in Publikationen (Presseveröffentlichungen, Broschüren, auf Plakaten u.ä.) die Förderung durch die Stadt Brandenburg an der Havel in geeigneter Weise deutlich zu machen. Ein Belegexemplar ist jeweils dem Verwendungsnachweis beizufügen.

Über die Förderung der Freien Kulturarbeit ist halbjährlich im Ausschuß für Schule, Kultur und Sport in öffentlicher Sitzung zu berichten.

11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Förderung der Freien Kulturarbeit der Stadt Brandenburg an der Havel vom 01.12.1994 (Beschluß der Stadtverordnetenversammlung Nr. 238/94, veröffentlicht im "Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel" Nr.1 vom 10. Januar 1995, außer Kraft.